

Friedhofsordnung der Evangelischen Kirchengemeinde

Aumund-Vegesack

vom 20.05.2026

in der ab 01.10.2026 geltenden Fassung

Änderungen

Nr.	Änderung §§	Beschlussdatum	Veröffentlichung	Inkrafttreten
1.				
2.				

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe „Friedhof Alt-Aumund“ und „Friedhof Vegesack“ der Kirchengemeinde Aumund-Vegesack in Bremen.

§ 2 Trägerschaft und Verwaltung

- (1) Die Gemeinde ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts Trägerin der Friedhöfe gemäß dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen in der jeweiligen Fassung.
- (2) Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem Kirchenvorstand. Er kann die Verwaltungsgeschäfte einem oder mehreren seiner Mitglieder (Friedhofsausschuss) oder Dritten übertragen. Die Verwaltung der Friedhöfe ist dem Kirchenvorstand verantwortlich und zur Rechenschaft verpflichtet.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann im Auftrag des Kirchenvorstandes Dienstleistende mit der Ausführung von Arbeiten, die der Gemeinde nach dieser Friedhofsordnung obliegen, beauftragen.
- (4) Die Friedhöfe sind Eigentum der Gemeinde und auf den Namen der Gemeinde im Grundbuch eingetragen.

§ 3 Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind unselbstständige Einrichtungen des öffentlichen Rechts. Sie dienen der Bestattung und der Ehrung verstorbener Personen (einschließlich Tot- und Fehlgeburten) sowie der Beisetzung ihrer Aschereste, sofern sie bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Mitglied der evangelischen Kirche oder einer anderen zur Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) gehörenden Religionsgemeinschaft waren. Es können auch Personen bestattet werden, die einer anderen oder keiner Religion angehören.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten bestimmt der Kirchenvorstand. Sie werden am Aushang der Friedhöfe bekanntgegeben.
- (2) Die Gemeinde kann aus besonderem Anlass das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Äußerungen oder Handlungen, die sich in verletzender oder herabwürdigender Weise gegen den christlichen Glauben oder andere Menschen richten, sind zu unterlassen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - 1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen, Schubkarren, Rollatoren sowie Leichenwagen und Fahrzeuge der auf den Friedhöfen tätigen Gewerbetreibenden,
 - 2. Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - 3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen.
 - 4. mit Ausnahme von Gedenkzetteln/-schriften und dergleichen Druckschriften zu verteilen oder zu verkaufen,
 - 5. ohne die Erlaubnis der Gemeinde Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen zu nicht privaten Zwecken anzufertigen und zu verwerten,
 - 6. Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen in der Nähe einer fremden Bestattung oder Andacht suchender Personen anzufertigen,
 - 7. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stelle abzulagern,
 - 8. zu lärmern oder in ähnlicher Weise die Andacht anderer Personen auf den Friedhöfen zu stören,
 - 9. alkoholische Getränke, Suchtmittel jeglicher Art zu sich zunehmen,
 - 10. fremde Grabstätten und die Anlagen der Friedhöfe außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen.

Hunde sind an der Leine zu führen.

- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall von den Verboten des Absatzes 2 Befreiung erteilen, soweit dies mit dem Zweck der Friedhöfe und der Friedhofsordnung vereinbar ist. Ergänzende Regelungen können jederzeit durch Bekanntmachung auf den Friedhöfen vorgenommen werden.

- (4) Den Anordnungen der mit der Friedhofsverwaltung betrauten Personen ist Folge zu leisten. Wer der Ordnung auf den Friedhöfen zuwiderhandelt oder Weisungen aufsichtsführender Personen nicht befolgt, kann von den Friedhöfen verwiesen werden.

§ 6 Amtshandlungen

Auf dem Friedhof zu amtieren und Beerdigungen zu leiten, obliegt dem zuständigen Pastor oder der zuständigen Pastorin der Gemeinde oder der von ihm oder ihr beauftragten Person. Andere Personen dürfen nur mit vorher zu beantragender Erlaubnis des zuständigen Pastors oder der zuständigen Pastorin der Gemeinde auf dem Friedhof amtieren, soweit christliche Wertvorstellungen nicht verletzt werden.

§ 7 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in den Kirchen der Gemeinde, in den Kapellen auf den Friedhöfen, am Grabe oder an einer anderen dafür im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Totengedenkfeiern, die nicht aus Anlass eines Sterbefalls abgehalten werden, bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vorher anzumelden.
- (3) Totengedenkfeiern können durch freie Redner durchgeführt werden. Das übliche Trauergeläut zur Trauerfeier und Beisetzung findet nicht statt.

§ 8 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- (1) Gewerbetreibende (z.B. Steinmetz-, Bildhauer-, sowie Gärtnereibetriebe oder Bestattungsunternehmen) dürfen auf den Friedhöfen nur solche ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten ausüben, die mit dem Friedhofszweck vereinbar sind. Leistungen dürfen nur angeboten werden, soweit die Gemeinde sich die Ausführung nicht selbst vorbehalten hat.
- (2) Bei Ausübung der gewerblichen Tätigkeiten haben Gewerbetreibende und ihre Mitarbeitenden diese Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und Anweisungen der Mitarbeitenden der Gemeinde zu befolgen.
- (3) Die Gemeinde kann die Tätigkeit von Gewerbetreibenden auf den Friedhöfen auf Zeit oder auf Dauer untersagen, sofern diese gegen die Vorschriften dieser Friedhofsordnung verstoßen oder in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig sind.
- (4) Auf Verlangen der Gemeinde haben Gewerbetreibende ihre fachliche bzw. betriebliche Qualifikation nachzuweisen.
- (5) Die Gewerbetreibenden haften für sämtliche Schäden, die sie, ihre Mitarbeitenden oder Beauftragten schuldhaft verursachen. Sie haben die Gemeinde von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit ihrer Gewerbetätigkeit stehen, freizustellen.
- (6) Gewerbetreibende und ihre Mitarbeitenden dürfen Wege auf den Friedhöfen zum Transport von Material, Werkzeug und Gerät benutzen. Ihnen ist es erlaubt, Wasser aus

Zapfstellen in der Menge zu entnehmen, die sie zur Durchführung der zulässigen gewerblichen Tätigkeit benötigen; die Reinigung von Transportfahrzeugen, Werkzeugen und Geräten an den Zapfstellen ist untersagt.

- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie niemanden behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (8) Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen nur nach Zustimmung des Kirchenvorstandes Werbung betreiben. Davon ausgenommen sind die Hinweise für die Pflege der einzelnen Gräber und der gesamten Anlage (s. Absatz 11).
- (9) Gewerbetreibende dürfen ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen nur an Werktagen während der Öffnungszeiten ausüben, jedoch nur montags bis freitags längstens bis 18.00 Uhr. Während der Dauer von Bestattungen oder Trauerfeiern ist in der Nähe die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten untersagt.
- (10) Die Gewerbetreibenden sind gehalten, keinerlei Materialien zu verwenden, die in Kinderarbeit produziert wurden.
- (11) Hinweise auf die Durchführung der Dauergrabpflege an einer Grabstätte dürfen auf den Grabstätten nur in dezenter Größe und in unauffälliger Weise angebracht werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9 Anmeldung und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist so zeitig wie möglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die gemäß dem bremischen Gesetz über das Leichenwesen in der jeweils geltenden Fassung vorgeschriebenen Bescheinigungen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person und dem amtierenden Pastor oder der amtierenden Pastorin Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Die Bestattungen finden montags bis freitags statt. Eine Beerdigung an einem Samstag ist im Ausnahmefall möglich nach Zustimmung des Kirchenvorstandes. In diesem Fall wird eine zusätzliche Gebühr erhoben.

§ 10 Beschaffenheit der Särge und Urnen

- (1) Bei Bestattungen dürfen keine Särge verwendet werden, die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern. Verwendete Särge müssen die Verwesung der Leiche innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglichen. Es dürfen keine Urnen, Überurnen

oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,56 m hoch und 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Urnen dürfen höchstens 24 cm hoch und 19 cm im Durchmesser groß sein.

§ 11 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden ausschließlich von Mitarbeitenden oder Beauftragten der Gemeinde ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die nutzungsberechtigte Person hat vor Aushub eines Grabes in einer bestehenden Grabstätte Grabmale, Fundamente oder sonstiges Grabzubehör sowie Pflanzen zu entfernen, soweit dies für die Grabung notwendig ist. Darauf soll sie bei Anmeldung der Bestattung hingewiesen werden. Sofern sie dem nicht oder nicht vollständig rechtzeitig nachkommt und beim Ausheben der Gräber dadurch ein Mehraufwand entsteht, werden die Kosten der nutzungsberechtigten Person auferlegt.

§ 12 Ruhefrist

- (1) Die Ruhefrist für Leichen beträgt 25 Jahre.
- (2) Die Ruhefrist für Aschen beträgt 20 Jahre.
- (3) Die Ruhefrist bei Verstorbenen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr beträgt 15 Jahre.
- (4) Die Ruhefrist beginnt mit der Beisetzung. Einer Wiederbelegung darf erst nach Ablauf der Ruhefrist erfolgen.

§ 13 Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. Ausgrabungen und Umbettungen sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig, sofern es die hygienischen und gesundheitlichen Verhältnisse erlauben. Eine nach gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Genehmigung ist einzuholen.
- (2) Umbettungen erfolgen auf Antrag der nutzungsberechtigten Person oder von Amts wegen aus notwendigen Gründen der Friedhofsgestaltung. Über die Umbettung entscheidet der Kirchenvorstand.
- (3) Umbettungen werden ausschließlich von der Gemeinde oder deren Beauftragten vorgenommen. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (4) Erfolgt die Umbettung auf Antrag der nutzungsberechtigten Person, wird dafür eine Gebühr erhoben.
- (5) Ist eine Umbettung aus Gründen der Friedhofsgestaltung erforderlich, so muss die Friedhofsverwaltung eine andere, möglichst gleichartige Grabstelle zur Verfügung stellen.

- (6) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Totenaschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 14 Rechte an Grabstätten

Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen bestehen lediglich Nutzungsrechte nach Maßgabe der Friedhofsordnung.

§ 15 Arten der Grabstätten und Mindestgrößen

- (1) Grabstätten können eingerichtet werden als
1. Erdwahlgrabstätten (Einzelgrabstelle oder mehrere Grabstellen)
 2. Erdreihengrabstätten (Einzelgrabstelle oder zwei Grabstellen)
 3. Urnenwahlgrabstätten (Einzelgrabstelle oder mehrere Grabstellen)
 4. Urnenreihengrabstätten (Einzelgrabstelle oder zwei Grabstellen)
 5. Grabstätten in einheitlich gestalteten Grabanlagen (Einzelgrabstelle oder zwei Grabstellen)
- Nicht alle Arten der Grabstätten sind auf beiden Friedhöfen vorhanden.
- (2) Erdgrabstellen für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr sowie Tot- und Fehlgeborene müssen mindestens 1,20 m lang, 0,60 m breit und 1,40 m tief sein. Alle übrigen Erdgrabstellen müssen mindestens 2,10 m lang, 0,90 m breit und 1,80 m tief sein; bei Tiefgräbern muss die Grabtiefe mindestens 2,40 m betragen.
- (3) Bei Urnengrabstellen beträgt die Mindestgröße 1 m x 1 m sowie die Mindestdtiefe 0,65 m.
- (4) Der Abstand von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges muss mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m betragen.
- (5) Erdgrabstellen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m breite Erdwände getrennt sein.

§ 16 Bestattungsform

- (1) Die Bestattung von Leichen darf nur in Särgen erfolgen (Erdbestattung). Särge können beigesetzt werden in
1. Erdwahlgrabstätten
 2. Erdreihengrabstätten
 3. Grabstätten in einheitlichen Grabanlagen

(2) Aschen dürfen auf den Friedhöfen nur in Urnen beigesetzt werden (Urnenbestattung). Die Beisetzung von Urnen erfolgt in

1. Urnenwahlgrabstätten
2. Urnenreihengrabstätten
3. Grabstätten in einheitlichen Grabanlagen
4. Erdwahlgrabstätten

§ 17 Belegung, Wiederbelegung

(1) Grabstätten können wie folgt belegt werden:

1. Grabstätten für Erdbestattungen (pro einfache bzw. doppelttiefe Grabstelle)
 - a. einschichtig: je einen Sarg
 - b. zweischichtig: je zwei Särgen
2. Grabstätten für Urnenbestattungen (pro Grabstelle)
 - a. in Urnenreihengrabstätten: je eine Urne
 - b. in Urnenwahlgrabstätten: je vier Urnen
3. Grabstätten in einheitlich gestalteten Grabanlagen: pro Grabstelle eine bis zwei Urnen.

(2) In Erdwahlgrabstätten können anstelle eines Sarges oder der Wiederbelegung mit einem Sarg bis zu sechs Urnen beigesetzt werden. In einer mit Särgen vollbelegten Erdwahlgrabstätte dürfen zusätzlich bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

(3) Der für eine Beisetzung genutzte Platz einer Grabstätte darf frühestens nach Ablauf der jeweiligen Ruhefrist wiederbelegt werden.

§ 18 Wahlgrabstätten

(1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit der Person, die die Grabstätte erwirbt, festgelegt wird.

(2) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit der Person, die die Grabstätte erwirbt, festgelegt wird.

(3) Wahlgrabstätten werden mit nur einer Grabstelle oder mit mehreren Grabstellen vergeben. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur für die gesamte Grabstätte verliehen.

(4) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann verlängert werden, soweit nichts anderes bestimmt ist. Eine Verlängerung ist nur auf Antrag und in der Regel nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

(5) Überschreitet bei einer erneuten Bestattung die neue Ruhefrist die für die Grabstätte noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern.

- (6) Wahlgrabstätten können auf Antrag geteilt werden, wenn die abgetrennten Teile für die Friedhofsverwaltung als Grabstellen nutzbar sind und keine Ruhefristen entgegenstehen. Auf die Teilung besteht kein Anspruch. Grabmäler, Einfassungen, Bepflanzungen usw. müssen bei Teilung einer Grabstätte von den abgetrennten Teilen entfernt werden. Verantwortlich hierfür ist die Nutzungsberechtigte Person, die die Teilung beantragt hat.

§ 19 Reihengrabstätten

- (1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zugeteilt werden.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zugeteilt werden.
- (3) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte ist in der Regel nicht möglich. Die Nutzungszeit entspricht damit der Ruhefrist. Reihenpartnergräber (zwei Grabstellen oder die Möglichkeit von zwei Bestattungen in einer Grabstelle) sind bis Ablauf der für die zweite Bestattung laufenden Ruhefrist verlängerbar.
- (4) Die Gemeinde kann abweichend von Absatz 3 Verlängerungsmöglichkeiten für Reihengräber vorsehen.

§ 20 Grabstätten in einheitlich gestalteten Grabanlagen

- (1) Grabstätten ohne individuelle Gestaltungsmöglichkeiten können für Urnenbestattungen in speziell dafür vorgesehenen einheitlich gestalteten Grabanlagen eingerichtet werden.
- (2) Soweit nichts anderes geregelt ist, gelten für diese Grabstätten die Bestimmungen für Reihengrabstätten entsprechend.
- (3) Die Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten in einheitlich gestalteten Grabanlagen ist entsprechend §19 Absatz 3 und 4 eingeschränkt möglich.
- (4) Grabstätten in einheitlich gestalteten Grabanlagen erhalten die von der Gemeinde für die jeweilige Grabanlage vorgesehene einheitliche Gestaltung.
- (5) Einheitlich gestaltete Grabanlagen werden insgesamt und ausschließlich von der Gemeinde angelegt, hergerichtet, unterhalten und gepflegt, um das vorgegebene einheitliche Erscheinungsbild der jeweiligen Grabanlage zu gewährleisten. Dies umfasst die bauliche Anlage der Grabanlage (z.B. Grabeinfassung, gestalterische Objekte) sowie die einheitliche gärtnerische Gestaltung und Pflege entsprechend der für die jeweilige Grabanlage festgelegten Gesamtgestaltung. Eine individuelle Bepflanzung oder gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dieser Grabanlagen ist nicht zulässig.
- (6) Soweit sich die Gemeinde die entsprechende Leistung in der Friedhofsordnung oder der Friedhofsgebührenordnung nicht ausdrücklich vorbehält, werden die Grabplatten, Einzelgrabsteine, Gravuren und Einzelplaketten gemäß den Gestaltungsvorschriften von den Nutzungsberechtigten Personen beschafft.

- (7) Soweit die Gestaltung, Herrichtung und Pflege der Grabstätte nach den vorstehenden Absätzen der Gemeinde vorbehalten sind, entfallen die betreffenden Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten der nutzungsberechtigten Person aus den Abschnitten VI bis VIII.
- (8) Das Niederlegen von Grabschmuck auf der Grabstelle oder Grabanlage kann von der Gemeinde eingeschränkt oder ganz untersagt werden, sofern anderweitig die einheitliche Gestaltung und/oder Pflege der Grabanlage beeinträchtigt wird. In diesem Fall wird eine geeignete Stelle zur Ablage von Grabschmuck ausgewiesen.

V. Nutzung

§ 21 Nutzungsrecht

- (1) Durch die Vergabe einer Grabstätte wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht an der Grabstätte begründet. Dieses besteht nach Maßgabe dieser Ordnung in dem Recht zur Belegung der Grabstätte und – soweit nichts anderes bestimmt ist (s. insbesondere § 20) – in der Verpflichtung, die Grabstelle anzulegen, zu pflegen und in einem den Bestimmungen dieser Ordnung entsprechenden, würdigen Zustand zu erhalten. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen natürlichen Person, nicht mehreren Personen zugleich oder einer juristischen Person zustehen.
- (2) Rechte an einer Reihengrabstätte werden nur im Todesfall vergeben. Rechte an Wahlgrabstätten können im Voraus erworben werden.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Die Gemeinde kann die Erteilung bzw. Verlängerung eines Nutzungsrechts ablehnen, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofs oder Sperrung des Friedhofsteils nach § 40 beabsichtigt ist.
- (5) Soweit im Rahmen der Nutzung eine schriftliche Mitteilung, Aufforderung oder Verfügung an Nutzungsberechtigte oder deren Angehörige erforderlich wird, kann diese, falls Name und/oder Anschrift der betreffenden Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln sind, durch eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und einen auf der Grabstätte für eine Zeit von drei Monaten angebrachten Hinweis ersetzt werden. In der gleichen Form können Hinweise an die Allgemeinheit erfolgen.

§ 22 Erwerb des Nutzungsrechts

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt wird, erwirbt das Nutzungsrecht diejenige Person, die den Bestattungsauftrag erteilt und an die der Gebührenbescheid gerichtet ist. Über das Nutzungsrecht wird eine Graburkunde ausgestellt. Im Zweifel gilt diejenige Person als nutzungsberechtigt, die im Grabstellenverzeichnis eingetragen ist bzw. auf deren Namen der letzte Gebührenbescheid für die Grabstätte ausgestellt worden ist.

- (2) Die nutzungsberechtigte Person bzw. die Person, die nach deren Ableben das Nutzungsrecht übernimmt, entscheidet, welche Personen in der Grabstätte beigesetzt werden.

§ 23 Übertragung des Nutzungsrechts

- (1) Das Nutzungsrecht ist nicht rechtsgeschäftlich veräußerbar oder pfändbar.
- (2) Nach dem Tod der nutzungsberechtigten Person geht ihr Nutzungsrecht ohne Antrag auf den überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner oder die überlebende Ehegattin bzw. eingetragene Lebenspartnerin über. Ist eine solche Person nicht vorhanden oder von der Erbfolge ausgeschlossen, so kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht auf Antrag einer zuvor von der nutzungsberechtigten Person schriftlich bestimmten Person oder – falls die nutzungsberechtigte Person keine Bestimmung getroffen hat – einer anderen geeigneten Person übertragen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung wirkt darauf hin, dass vor der Bestattung der verstorbenen nutzungsberechtigten Person eine schriftliche Erklärung über die Übernahme des Nutzungsrechts abgegeben wird. Bis zu einer Umschreibung des Nutzungsrechts dürfen die Rechte zu einer weiteren Bestattung, zur Anlage und Pflege der Grabstätte sowie zur Aufstellung eines Grabmals nur mit Zustimmung der Gemeinde wahrgenommen werden.
- (4) Ist nach dem Tod der nutzungsberechtigten Person niemand bereit, das Nutzungsrecht nach den vorstehenden Absätzen zu übernehmen, kann die Gemeinde eine weitere Bestattung in der Grabstelle oder die sonstige Ausübung von Rechten an der Grabstätte davon abhängig machen, dass die Person, die die Bestattung beantragt oder die Rechte beansprucht, bzw. eine andere geeignete Person sich schriftlich gegenüber dem Kirchenvorstand bereiterklärt, das Nutzungsrecht der verstorbenen Person an der Grabstätte zu übernehmen.

§ 24 Beendigung des Nutzungsrechts

- (1) Das Nutzungsrecht endet mit Ablauf der Nutzungszeit, soweit es nicht auf Antrag der nutzungsberechtigten Person zuvor verlängert wurde. Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird die jeweilige nutzungsberechtigte Person vorher schriftlich hingewiesen.
- (2) Das Nutzungsrecht erlischt, sofern sich sechs Monate nachdem die Friedhofsverwaltung vom Versterben der nutzungsberechtigten Person Kenntnis erlangt hat, niemand gefunden hat, der das Nutzungsrecht übernimmt. Auf das Erlöschen ist rechtzeitig in Form des § 21 Absatz 5 hinzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte auf Antrag vor Ablauf der Nutzungszeit zurücknehmen. Eine Rücknahme ist in der Regel nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, wenn diese mit dem Friedhofszweck vereinbar sind. Wird das Nutzungsrecht zurückgenommen, besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung von Grabnutzungsgebühren.

- (4) Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die nutzungsberechtigte Person ihren Pflichten nach den Abschnitten VI bis VIII zur Anlage, Gestaltung und Pflege der Grabstätte trotz der vorgesehenen Aufforderung nicht nachkommt (§ 32 Absatz 1, § 37 Absatz 4) oder sie in sonstiger Weise nachhaltig gegen die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung verstößt und sie auf die Möglichkeit der Entziehung zuvor schriftlich hingewiesen wurde. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, innerhalb von drei Monaten das Grab abzuräumen und das Grabmal sowie sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.
- (5) Im Falle der Rücknahme oder Entziehung des Nutzungsrechts vor Ablauf der Ruhefrist kann eine gesonderte Gebühr für die notwendige Unterhaltung und Sicherung der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist erhoben werden.

§ 25 Rückgabe der Grabstätte

- (1) Mit Beendigung des Nutzungsrechts gemäß § 24 fällt die Grabstätte zurück an die Gemeinde.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist die bisher nutzungsberechtigte Person nach Beendigung des Nutzungsrechts verpflichtet, die Grabstelle innerhalb von zwei Monaten auf ihre Kosten abzuräumen und das Grabmal sowie die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen (§ 38 Absatz 2). Hierauf ist sie schriftlich hinzuweisen. Kommt die bisher nutzungsberechtigte Person dieser Verpflichtung bis zum Ablauf der Frist oder einer ggf. mit der Friedhofsverwaltung vereinbarten weiteren Frist nicht oder nicht vollständig nach, kann die Friedhofsverwaltung das Grab auf Kosten der bisher nutzungsberechtigten Person abräumen und das Grabmal bzw. die sonstigen baulichen Anlagen sowie Grabschmuck von der Grabstätte entfernen. Die bisher nutzungsberechtigte Person ist anschließend schriftlich zur Abholung der entfernten Gegenstände innerhalb von einem Monat aufzufordern.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die entfernten Gegenstände über die nach Absatz 2 gesetzte Frist hinaus aufzubewahren. Nach Ablauf der Frist von einem Monat gehen Grabmal sowie sonstige Gegenstände entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde über. Die Friedhofsverwaltung kann die Gegenstände wiederverwenden, Dritten zur Wiederverwendung anbieten, entsorgen oder einem Recycling zuführen. Die bisher nutzungsberechtigte Person kann zur Übernahme der dadurch ggf. entstehenden Kosten herangezogen werden.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Aufbewahrung oder Wiederverwendbarkeit abgeräumter Pflanzen; diese können von der Friedhofsverwaltung direkt nach dem Abräumen auf Kosten der bisher nutzungsberechtigten Person entsorgt oder einer anderen Verwendung zugeführt werden.
- (5) Erlischt das Nutzungsrecht gemäß § 24 Absatz 2, wird das Grab von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten abgeräumt und das Grabmal sowie die sonstigen baulichen Anlagen entfernt. Die abgeräumten Gegenstände müssen nicht

aufbewahrt werden und gehen ohne Fristsetzung entsprechend Absatz 3 in die Verfügungsgewalt der Gemeinde über.

§ 26 Bestattungsbuch und Verzeichnis der Grabstellen

- (1) Die Friedhofsverwaltung führt ein digitales Bestattungsbuch, in dem der Familienname, der Vorname, das Geburtsdatum, der Todestag sowie der Tag der Bestattung einschließlich der genauen Bezeichnung der Grabstätte eingetragen werden müssen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung führt außerdem ein Verzeichnis über sämtliche Grabstellen einschließlich deren genauer Lage und ggf. Einmessung, die Nutzungsrechte, die Beigesetzten und die Ruhefristen.
- (3) Die nutzungsberechtigte Person ist verpflichtet, der Gemeinde Namens- und Anschriftenänderungen mitzuteilen.

§ 27 Datenverarbeitung

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Friedhofsverwaltung erfolgt nach den Bestimmungen des kirchlichen Datenschutzrechts, insbesondere dem EKD-Datenschutzgesetz nebst Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.

VI. Gestaltung von Grabstätten

§ 28 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist – unbeschadet der in dieser Friedhofsordnung festgelegten konkreten Gestaltungsanforderungen – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen und zu pflegen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Ordnung sowie die Würde der Friedhöfe in ihren einzelnen Teilen und in ihrer Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Der Kirchenvorstand kann einen Gestaltungs- und Belegungsplan für die Friedhöfe oder Teile der Friedhöfe beschließen. Es können darin bei Bedarf bestimmte Bereiche der Friedhöfe oder bestimmte Grabanlagen ausgewiesen werden, für die besondere, von den Bestimmungen der Abschnitte VII und VIII abweichende oder diese ergänzende Gestaltungsvorschriften festgelegt werden. Den Nutzungsberechtigten ist in geeigneter Weise die Kenntnisnahme zu ermöglichen, z.B. durch Einsicht der Pläne im Friedhofsbüro.
- (3) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

§ 29 Allgemeine Vorschriften für Grabmale und sonstige Anlagen

- (1) Grabmale und sonstige Anlagen sind so zu gestalten, dass sie die Personen, die die Friedhöfe nutzen und besuchen, nicht in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich nicht gegen den christlichen Glauben richten.
- (2) Grabmale und sonstige Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Friedhofsverwaltung beauftragt jährlich eine fachliche Überprüfung.
- (3) Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (4) Es sollen nur Grabmale einschließlich sonstiger Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

VII. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 30 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verpflichtet, soweit nichts anderes geregelt ist. Die Gräber sind stets in einem würdigen und gärtnerisch gepflegten Zustand zu halten. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechts.
- (2) Die Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt sein, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet. Die „Pflanzordnung“ der Friedhöfe ist dabei zu berücksichtigen. (Anlage 1).
- (3) Das Gestalten der Grabstätten mit Kies, Schotter, Folien oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung und die komplette Versiegelung ist bei allen Gräbern unzulässig.
- (4) Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, auf Kosten der nutzungsberechtigten Person stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen.
- (6) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 31 Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und sonstigen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o.ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 32 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, erhält die nutzungsberechtigte Person eine schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung, die Grabstätte innerhalb von drei Monaten in Ordnung zu bringen. Geschieht dies nicht, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann in diesem Fall auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen (§ 24 Absatz 4), soweit sie die nutzungsberechtigte Person zuvor schriftlich unter Fristsetzung von vierzehn Tagen hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, die Grabstelle abzuräumen und das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von einem Monat zu entfernen. Kommt die nutzungsberechtigte Person dem nicht nach, richtet sich das weitere Verfahren nach § 25.
- (2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann nach § 21 Absatz 5 verfahren werden. Bleibt die Aufforderung, das Grab wieder herzurichten, drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung anstelle der in Absatz 1 genannten Maßnahmen auch direkt
 1. die Grabstätte abräumen, ebnen und einsäen und/oder
 2. Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen. Für die Aufbewahrung gilt § 25 Absatz 2 Satz 4 sowie Absatz 3 und 4 entsprechend.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VIII. Grabmale und sonstige Anlagen

§ 33 Gestaltungsvorschriften für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

- (1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Findlinge, Holz und Metall verwendet werden.

- (2) Für Erdgrabstätten sind stehende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
- Auf einstelligen Grabstätten, sowohl Wahl- als auch Reihengräber: Höhe: 70 cm - 100 cm, Breite: 30 cm - 45 cm, Tiefe: 12 cm - 22 cm
 - Auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten: Höhe: 70 cm - 100 cm, Breite: 45 cm - 80 cm, Tiefe: 12 cm - 22 cm
- (3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
- Im Regelfall: Höhe: bis 60 cm, Breite: bis 65 cm, Tiefe: 12 cm - 20 cm, oder körperhaft mit quadratischem oder rundem Grundriss maximal 45 cm x 45 cm, Tiefe bis 12 cm.
 - Auf Urnengrabstätten in besonderer Lage bis zu den vom Kirchenvorstand nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen. Stehende Grabmale müssen mindestens 12 cm stark sein.
- (4) Alle Wahlgrabstätten müssen eingefasst werden.
- (5) Soweit es der Kirchenvorstand innerhalb der Gesamtgestaltung unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 5 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Er kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über Absatz 2 bis 4 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 34 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Antragstellende haben ihr jeweiliges Nutzungsrecht nachzuweisen. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, soweit sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.
- (2) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:
1. Grabmalentwurf mit Grundriss sowie Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Fundamentierung, sowie
 2. Wortlaut und Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung, des Materials sowie seiner Bearbeitung.
- (3) In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (4) Die Errichtung, Aufstellung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen (z.B. Einfriedungen (Steineinfassungen), Bänke, Anlagen nach § 33 Absatz 6) bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Kirchenvorstandes. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines halben Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

- (6) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als ein Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 35 Prüfung bei Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Gemeinde auf Aufforderung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, kann der Kirchenvorstand die Errichtung des Grabmals verweigern oder der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals setzen. Bei bereits errichteten Grabmalen kann der Kirchenvorstand nach ergebnislosem Ablauf der Frist die Abänderung oder Beseitigung des Grabmals auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für sonstige bauliche Anlagen nach § 34 Absatz 4 entsprechend.

§ 36 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Als allgemein anerkannte Regeln des Handwerks gelten die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Absatz 1 Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 37 Instandhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür und haftbar für alle Schäden, die durch Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist die jeweilige Nutzungsberechtigte Person.
- (2) Mängel, insbesondere solche, die die Standsicherheit gefährden, hat die Nutzungsberechtigte Person unverzüglich fachgerecht beseitigen zu lassen. Erfolgt dies nicht und besteht keine unmittelbare Gefahr, erhält die Nutzungsberechtigte Person eine schriftliche Aufforderung zur Befestigung oder zur Beseitigung binnen einer angemessenen Frist.

- (3) Bei unmittelbarer Gefahr ist die Gemeinde berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die nutzungsberechtigte Person das Grabmal umzulegen, zu entfernen oder andere geeignete und angemessene Maßnahmen zur Sicherung durchzuführen. Die nutzungsberechtigte Person erhält anschließend eine schriftliche Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal innerhalb einer angemessenen Frist wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (4) Kommt die nutzungsberechtigte Person der Aufforderung nach Absatz 2 oder 3 nicht nach, kann die Gemeinde auf Kosten der nutzungsberechtigten Person die notwendigen Arbeiten durchführen. Die Gemeinde kann in diesem Fall auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person zuvor schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, die Grabstelle abzuräumen und das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Kommt die nutzungsberechtigte Person dem nicht nach, richtet sich das Verfahren nach § 25.
- (5) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, kann nach § 21 Absatz 5 verfahren werden.

§ 38 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Beendigung des Nutzungsrechts (§ 24) hat die bisherige nutzungsberechtigte Person innerhalb von drei Monaten die Grabstelle abzuräumen und das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Das Verfahren richtet sich nach § 25.
- (3) Die Verpflichtung nach Absatz 2 gilt nicht für besonders geschützte Grabmale gemäß § 39.

§ 39 Schutz bedeutender Grabmale

- (1) Künstlerisch oder geschichtlich bedeutende Grabmale und Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Sie werden als erhaltenswerte Grabmale oder Anlagen in einem Verzeichnis der Gemeinde geführt und dürfen auch nach Ablauf des Nutzungsrechts nicht ohne Absprache mit der Gemeinde verändert oder entfernt werden.
- (2) Bei eingetragenen denkmalwerten Grabmalen und Anlagen im Sinne des Bremischen Denkmalschutzgesetzes ist bei Veränderungen die Erlaubnis der zuständigen Denkmalbehörde einzuholen.

IX. Schlussvorschriften

§ 40 Sperrung und Entwidmung

- (1) Die Friedhöfe oder einzelne Friedhofsteile können aus wichtigem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt (Sperrung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung). Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Sperrung wird nur die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen, durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Die Sperrung kann insgesamt oder nur für eine bestimmte Bestattungsform (z.B. nur für Erdbestattungen) erfolgen.
- (3) Über die Sperrung oder Entwidmung nach Absatz 1 erhalten die jeweils betroffenen Nutzungsberechtigten einen Bescheid, sofern deren Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. Die Sperrung oder Entwidmung wird außerdem öffentlich bekannt gegeben, zusätzlich wird ein entsprechendes Hinweisschild im Bereich der betreffenden Grabstätten aufgestellt.
- (4) Eine Entwidmung vor Ablauf der Ruhefristen ist nur im dringenden Allgemeininteresse, insbesondere bei Gesundheitsgefährdung, zulässig. Im Falle der Entwidmung werden die Bestatteten, sofern die Nutzungszeit noch läuft und die Voraussetzungen des § 13 Absatz 1 im Übrigen vorliegen, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (5) Soweit durch die Sperrung ein Recht auf weitere Bestattungen in der gewünschten Bestattungsform ausgeschlossen ist (Wahlgräber), ist den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Grabstätte zur Verfügung zu stellen.
- (6) Alle Ersatzgrabstätten nach Absatz 4 und 5 sind von der Gemeinde kostenfrei in ähnlicher Weise wie die gesperrten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts. Das Recht auf ggf. noch zulässige weitere Bestattungen (z.B. Urnenbestattung) in der bisherigen Grabstelle erlischt mit Inanspruchnahme einer Ersatzgrabstelle.
- (7) Umbettungstermine werden den jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt, sofern deren Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. Gleichzeitig werden die Termine öffentlich bekannt gemacht.

§ 41 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Nutzung des Friedhofs, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen neben den allgemeinen Verkehrssicherungspflichten keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet die Gemeinde lediglich, wenn sie auf wenigstens fahrlässiger Pflichtverletzung der Gemeinde, ihrer Vertretung oder Erfüllungshilfen beruht, für sonstige Schäden nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung.

§ 42 Sonderregelungen

Für Bestattungen, die vor Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung erfolgt sind, gelten anstelle der in § 12 Absatz 1 bis 3 und § 18 Absatz 1 und 2 geregelten Ruhefristen und Nutzungszeiten die in der zum Zeitpunkt der Bestattung geltenden Friedhofsordnung bestimmten Zeiten.

§ 43 Gebühren

- (1) Für die Nutzung der Friedhöfe und ihren Einrichtungen und sonstige Leistungen der Gemeinde als Friedhofsträgerin werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung erhoben. Unterliegt die in der Gebührenordnung ausgewiesene Leistung der Umsatzsteuer, kann diese der Gebühr hinzugerechnet werden.
- (2) Der Kirchenvorstand ist berechtigt, zur Unterhaltung und zum weiteren Ausbau des Friedhofs jeweils nach der Anzahl der Grabstellen Umlagen zu erheben (Friedhofsunterhaltungsgebühr).
- (3) Die Gebühren können im Voraus erhoben und im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen werden. Die Kosten des Verfahrens tragen diejenigen, die die Gebühren schulden.

§ 44 Veröffentlichung; Inkrafttreten

- (1) Die Friedhofsordnung, die Friedhofsgebührenordnung und deren Änderungen werden im Internet unter www.kirche-bremen.de/aumund-vegesack bekannt gemacht. Auf die Bekanntmachung im Internet wird unter Angabe der Internetadresse im „Das BLV“ und in den Schaukästen per „QR-Code“ hingewiesen.
- (2) Die Friedhofsordnung sowie die Friedhofsgebührenordnung und deren Änderungen treten am Ersten des auf die Veröffentlichung dieses Hinweises folgenden Monats in Kraft. Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung kann auch im Friedhofsbüro, An der Aumunder Kirche 4 in 28757 Bremen und in den Schaukästen der Friedhöfe mittels eines QR-Codes eingesehen werden.

Vorstehende Friedhofsordnung wurde am 20.05.2026 vom Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Aumund-Vegesack beschlossen und am 27.07.2026 vom Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche genehmigt. Sie ist am 14.09.2026 im Internet bekannt gemacht worden. Hierauf wurde am 13.09.2026 in „Das BLV“ hingewiesen.